



Polizeiverordnung

vom 2.6.1981

SKR Nr. 6.10

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6.6.1926 erlässt der Stadtrat Schlieren folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Schlieren. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die Ausübung der polizeilichen Funktionen ist dem Stadtrat, dem Polizeivorstand und den vom Stadtrat bestimmten Polizeiorganen übertragen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 ist das Ressort Sicherheit und Gesundheit zuständig für die Ortspolizei, inbegriffen Verkehrs-, Wirtschafts- und Gewerbepolizei (§ 41 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsreglementes SKR 1.10).

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7 Polizeiliche Festnahme

Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen von § 74 Abs. 3 des Gemeindegesetzes und § 339 Abs. 2 der Strafprozessordnung zulässig.

Hinweis: § 74 Abs. 3 des Gemeindegesetzes und § 339 Abs. 2 der Strafprozessordnung sind mit Gesetz über den Strafprozess vom 1.9.1991 LS 321, in Kraft seit 1.7.1992, aufgehoben worden.

Art. 8 Hifeleistng

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten Vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugsgesetzes.

Die Stadt Schlieren haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen Vorbehalten bleibt § 13 des Haftungsgesetzes.

Hinweis: Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten vom 14.9.1969 LS 170.1

Art. 9 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Stadt und deren Anordnungen sind schriftlich an den Stadtrat zu richten

II. Einwohnerkontrolle

Art. 10 Persönliche Meldepflicht

Wer sich in der Stadt niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Art. 11 Beschränkte persönliche Meldepflicht

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 12 Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter
- d) Pflegekinder

Art. 13 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 14 Aufenthalt

Wer in der Stadt Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z. B. Wochenaufenthalt, Nebeniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Schlieren.

Art. 15 Meldepflicht Dritter

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause - vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden

Arbeitgeber können überdies vom Stadtrat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht. Formulare für diese Meldungen können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen werden.

Art. 16 Meldepflicht des Gastgewerbes

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 17 Campingplätze usw.

Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.

Art. 18 Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär und Zivilschutz sowie diejenigen der Fremdenpolizei.

Art. 19 Umzug innerhalb der Stadt

Wer innerhalb der Stadt umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- oder Zivilschutzdienstbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

Art. 20 Abmeldung

Wer aus der Stadt wegzieht, und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Art. 21 Auskunftspflichten

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personal-daten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrollen zu gewähren.

Art. 22 Einsichtsrecht der Einwohner

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Art. 23 Auskünfte der Einwohnerkontrolle

Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt.

Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Beruf und Adresse erteilt, Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.

Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Stadtrat kann jedoch ein Adressverzeichnis herausgeben oder durch Private herausgeben lassen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner schriftlich verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch aufgenommen wird.

Hinweis: Art. 23 ist überholt durch das seit dem 1.1.1995 geltende kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten LS 236.1 und die zugehörige Verordnung.

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im all-gemeinen

Art. 24 Allgemeiner Schutz der Personen

Es ist verboten,

- a) Personen durch Unfug oder sonstwie zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer Sicherheit zu gefährden;
- b) an Händeln und Schlägereien teilzunehmen;
- c) öffentliches Ärgernis zu erregen. namentlich durch Trunkenheit, die ein polizeiliches Eingreifen nötig macht.

Art. 25 Missbräuchlicher Alarm

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Art. 26 Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeior-gane.

Art. 27 Erwerb und Tragen von Waffen

Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist der Polizeivorstand.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit (§ 41 Abs. 1 Ziffer 10 des Verwaltungsreglementes vom 16.3.1998 SKR 1.10).

Art. 28 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 29 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Art. 30 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 31 Sicherung von Baustellen

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzusichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht,

Art. 32 Einzäunung

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 33 Suchtmittelreklamen

Reklamen für Suchtmittel, insbesondere Tabak und Alkohol, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 34 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung dem Polizeivorstand einzureichen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Art. 35 Verbot von Veranstaltungen

Der Stadtrat kann Veranstaltungen (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 36 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamensschildern und Hausnummern ist der Stadtrat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Art. 37 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Stadtrat das Halten von Tieren verbieten.

Für den Handel mit Wildtieren sowie für das Halten solcher Tiere gelten die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

Art. 38 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen sowie das Sammeln von Altmaterialien auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein, ausgenommen für Altmaterialien.

Art. 39 Taxi

Für das Taxigewerbe gelten die Vorschriften der Taxiverordnung der Stadt Schlieren.

Hinweis: Die Taxiverordnung ist vom Stadtrat mit Beschluss vom 15.6.1998 ersatzlos aufgehoben worden.

Art. 40 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 41 Verbrennen von Abfällen

In Wohngebieten und deren Umgebung dürfen keine Gartenabfälle verbrannt werden. Das Verbrennen aller übrigen Abfälle ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz verboten.

Hinweis: Die Bestimmungen der Abfallverordnung SKR 11.10 vom 30.1.2006 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sind zu beachten.

IV. Lärmschutz

Art. 42 Lärmschutz

Für den Lärmschutz gelten die Vorschriften der Lärmschutzverordnung der Stadt Schlieren. (SKR 6.20)

V. Schutz der öffentlichen Sachen und des privaten Eigentums

Art. 43 Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 44 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

Während der Vegetationszeit ist das unberechtigte Begehen von Kulturland durch Mensch und Tier verboten; Hundehalter haben auf die Landwirtschaft grösstmögliche Rücksicht zu nehmen

Ausser im Wald ist das Versäubern von Hunden nur auf dem eigenen Grundstück und auf den von der Stadt dafür bezeichneten Plätzen gestattet.

Art. 45 Benützung öffentlicher Sachen

Öffentliche Sachen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Art. 46 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 47 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 48 Rettungseinrichtungen

Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Wasserversorgung nur in Notfällen benutzt werden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöcher usw.) ist stets freizuhalten.

Art. 49 Strassen

Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Art. 50 Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale, Strassenverkehrsspiegel sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken und Freileitungen nicht gefährden. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.

Art. 51 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 52 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Das Ablagern oder Stehenlassen von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott im Freien ist gemäss kantonalem Gesetz über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott auf öffentlichem wie privatem Grund verboten.

Hinweis: Das Gesetz wurde per 31.12.1995 aufgehoben.

Art. 53 Wohnwagen und Camping

Das Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Stadtrat kann auf schriftliches Gesuch hin, welches mindestens 14 Tage im voraus einzureichen ist, befristete Ausnahmen bewilligen.

Art. 54 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Stadt Schlieren abzugeben.

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 55 Polizeistunde

Die Polizeistunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24 Uhr angesetzt.

Art. 56 Freinacht

Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das ganze Stadtgebiet aufgehoben:

Silvester, Samstag der Herren- und Bauernfasnacht und am Kirchweih-Samstag

Art. 57 Freinacht für geschlossene Gesellschaften

Einem Pateninhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung der Polizeistunde bewilligt werden.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Art. 58 Aufschub der Polizeistunde

Am Neujahrstag, Berchtoldstag, Bauernfasnachts-Sonntag und -Montag, 1. August, Kirchweih-Sonntag und an der Feuerwehr-Hauptübung ist die Polizeistunde auf 2 Uhr hinausgeschoben.

Bei besonderen Anlässen kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, die Aufhebung der Polizeistunde bewilligt werden.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub der Polizeistunde bewilligt werden.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Art. 59 Polizeistunde an hohen Feiertagen

Keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

Art. 60 Schliessung von Wirtschaften

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Wird die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann der Stadtrat für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Schliessung vor der Polizeistunde anordnen.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 61 Polizeibewilligungen

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

Art. 62 Durchsetzung der Verordnung

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 63 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 64 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 65 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 66 Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Polizeivorstand mit Polizeibusse bis Fr. 100.-- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Art. 67 Kosten

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 68 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Polizeivorstand bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 69 Bussen bei Übertretung der Polizeistunde

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Der Polizeivorstand bestimmt den Bussentarif.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 liegt die Zuständigkeit beim Ressort Sicherheit und Gesundheit.

Art. 70 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 71 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Polizeivorstandes kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Stadtrat Einsprache erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Die Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Hinweis: Die Einsprachefrist beträgt seit dem Inkrafttreten der Revision des Verwaltungsrechtspflegesetzes am 1.1.1998 neu 30 Tage. Diese Frist gilt auch für Anordnungen und Verfügungen des Ressorts sowie des Ressortvorstehers Sicherheit und Gesundheit.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 72 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 7.5.1947 aufgehoben.

8952 Schlieren, 2.6.1981

NAMENS DES STADTRATES

Stadtpräsident: Heinrich Meier

Stadtschreiber: Peter Hubmann

Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich

Die kantonale Polizeidirektion hat die vorstehende Verordnung am 5.6.1981 genehmigt. Sie tritt am 8.8.1981 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Polizeiorgane	1
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	1
Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	1
Art. 5 Identitätsnachweis	1
Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane	1
Art. 7 Polizeiliche Festnahme	2
Art. 8 Hilfeleistung	2
Art. 9 Beschwerden	2
II. Einwohnerkontrolle	2
Art. 10 Persönliche Meldepflicht	2
Art. 11 Beschränkte persönliche Meldepflicht	2
Art. 12 Hinterlegung von Ausweisen	2
Art. 13 Erneuerung von Ausweisen	2
Art. 14 Aufenthalt	3
Art. 15 Meldepflicht Dritter	3
Art. 16 Meldepflicht des Gastgewerbes	3
Art. 17 Campingplätze usw.	3
Art. 18 Vorbehalt besonderer Vorschriften	3
Art. 19 Umzug innerhalb der Stadt	3
Art. 20 Abmeldung	3
Art. 21 Auskunftspflichten	4
Art. 22 Einsichtsrecht der Einwohner	4
Art. 23 Auskünfte der Einwohnerkontrolle	4
III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen	4
Art. 24 Allgemeiner Schutz der Personen	4
Art. 25 Missbräuchlicher Alarm	4
Art. 26 Schiessen	4
Art. 27 Erwerb und Tragen von Waffen	5
Art. 28 Schiessgelände	5
Art. 29 Abbrennen von Feuerwerk	5
Art. 30 Sicherung von Bodenöffnungen	5
Art. 31 Sicherung von Baustellen	5
Art. 32 Einzäunung	5

Art. 33 Suchtmittelreklamen.....	5
Art. 34 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen.....	5
Art. 35 Verbot von Veranstaltungen.....	5
Art. 36 Strassenbenennung und Hausnumerierung.....	6
Art. 37 Tierhaltung.....	6
Art. 38 Sammlungen.....	6
Art. 39 Taxi.....	6
Art. 40 Immissionen.....	6
Art. 41 Verbrennen von Abfällen.....	6
IV. Lärmschutz.....	6
Art. 42 Lärmschutz.....	6
V. Schutz der öffentlichen Sachen und des privaten Eigentums.....	7
Art. 43 Unfug.....	7
Art. 44 Schutz von Kulturen.....	7
Art. 45 Benützung öffentlicher Sachen.....	7
Art. 46 Reinigung des öffentlichen Grundes.....	7
Art. 47 Anzeigen, Plakate, Inschriften.....	7
Art. 48 Rettungseinrichtungen.....	7
Art. 49 Strassen.....	7
Art. 50 Pflanzen.....	7
Art. 51 Arbeiten an Fahrzeugen.....	8
Art. 52 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	8
Art. 53 Wohnwagen und Camping.....	8
Art. 54 Fundbüro.....	8
VI. Wirtschaftspolizei.....	8
Art. 55 Polizeistunde.....	8
Art. 56 Freinacht.....	8
Art. 57 Freinacht für geschlossene Gesellschaften.....	8
Art. 58 Aufschub der Polizeistunde.....	9
Art. 59 Polizeistunde an hohen Feiertagen.....	9
Art. 60 Schliessung von Wirtschaften.....	9
VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen.....	9
Art. 61 Polizeibewilligungen.....	9
Art. 62 Durchsetzung der Verordnung.....	9
Art. 63 Polizeiliche Massnahmen.....	9
Art. 64 Verwaltungszwang.....	9
Art. 65 Kosten.....	10
Art. 66 Strafen.....	10
Art. 67 Kosten.....	10
Art. 68 Depositen für Bussen und Kosten.....	10
Art. 69 Bussen bei Übertretung der Polizeistunde.....	10
Art. 70 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang.....	10
Art. 71 Rechtsmittel.....	10
VIII. Schlussbestimmung.....	10
Art. 72 Inkrafttreten.....	10
Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich.....	11